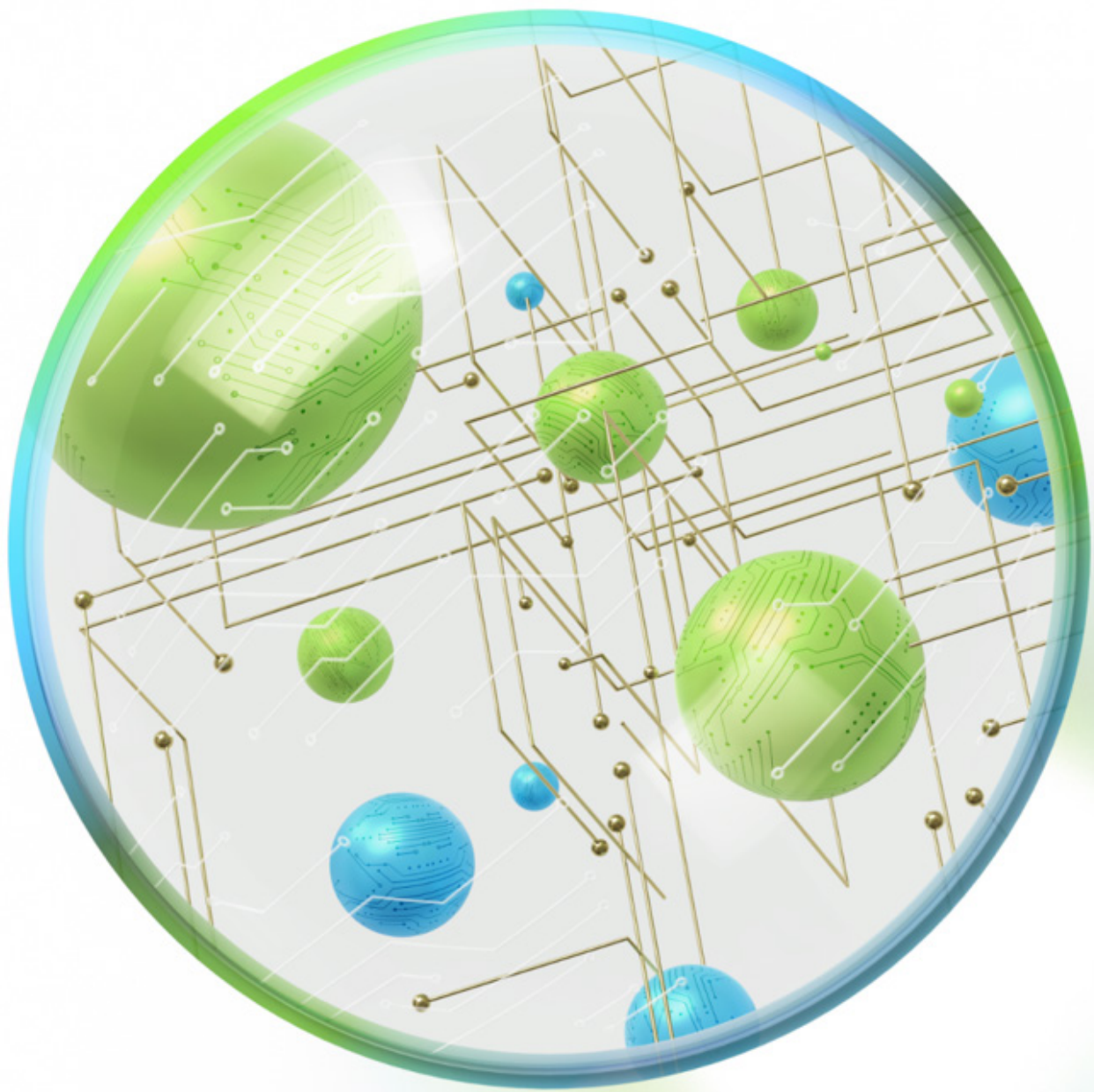


IFRS on point

Ausgabe 2
2023

Die aktuellsten News rund um IFRS



Deloitte.

MAKING AN
IMPACT THAT
MATTERS
since 1845

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit dieser Ausgabe unseres Newsletters möchten wir Sie weiterhin über aktuelle Themen aus der IFRS-Welt informieren. Sie finden einen ausführlichen Artikel über das Thema International Tax Reform - Pillar Two Model Rules und die aktuellen Entwicklungen im Rahmen der internationalen Besteuerung und der internationalen Steuerreform. Dazu präsentieren wir die vorgeschlagenen Änderungen des IASB an IAS 12. Die EFRAG hat auch einen Entwurf Comment Letter zu dem Thema verfasst. In dieser Ausgabe werden Sie ebenfalls mit den IASB-Schlussfolgerungen bezüglich IFRS 9 Überprüfung vertraut gemacht.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen den aktuellen EU-Endorsement Bericht vor sowie die geplanten und angekündigten Änderungen an IFRS-Standards mit ihrem genauen Inkrafttreten. Außerdem gibt es den gewohnten Status des IASB-Projektplans und der Facharbeiten des AFRAC.

Freundliche Grüße

Raoul Vogel
Partner IFRS Advisory

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Renngasse 1/Freyung | 1010 Wien

Tel: +43 1 537 00 + 0
E-Mail: office@deloitte.at
www.deloitte.at

Geschäftsführer

Thomas Becker, Peter Bitzyk,
Harald Breit, Anna Daurer,
Ulrich Dollinger, Nora Engel-Kazemi,
Martin Feige, Leopold Fischl,
Gunnar Frei, Hubert Kreuch,
Marieluise Krimmel, Matthias Kunsch,
Gerhard Marterbauer, Nikolaus Müller,
Walter Müller, Robert Pejhovsky,
Alexander Ruzicka, Nikolaus Schaffer,
Josef Spadinger, Gottfried Spitzer,
Christoph Waldeck, Friedrich Wiesmüllner,
Christof Wolf, Wolfgang Wurm

Blattlinie

Informationsmedium für KundInnen

Inhalt

04

IASB beschäftigt sich weiterhin mit Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern

05

IASB schließt die Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 (Klassifizierung und Bewertung) ab

06

Bilanz für das Jahr 2022

07

Ergebnisse der Sitzung des IASB im Januar

08

EU-Endorsement

09

IASB - Projektplan

11

Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC

IASB beschäftigt sich weiterhin mit Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern

Im März 2022 veröffentlichte die OECD Leitlinien für einen globalen Mindeststeuersatz von 15 %. Dies wurde als zweite „Säule“ des Projekts vereinbart, um die steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft anzugehen. Diese Richtlinien beschreiben die Anwendung und Funktionsweise der Global (Anti-) Base Erosion and Profit Shifting (GloBE) Regulations, die im Dezember 2021 vereinbart und veröffentlicht wurden. Diese Regeln sollen sicherstellen, dass multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von über 750 Mio. eine Steuer von mindestens 15% auf die in jeweiligen Rechtskreisen erzielten Einkünfte zahlen. Das IASB beobachtet die Entwicklungen in diesem Bereich und hat daraufhin Änderungen vorgeschlagen, die den betroffenen Unternehmen rechtzeitig Erleichterung verschaffen, uneinheitliche Auslegungen und damit eine uneinheitliche Anwendung von IAS 12 vermeiden und gleichzeitig den Anlegern nützliche Informationen liefern. Mehr als 135 Länder und Rechtsordnungen, die mehr als 90 % des weltweiten BIP repräsentieren, haben sich auf die Regeln der zweiten Säule geeinigt.

In der Europäischen Union wurden OECD-Richtlinien als Richtlinien zur Sicherstellung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Konzerne und große inländische Konzerne umgesetzt (EU-Richtlinie 2022/2523). Da es sich um eine Richtlinie handelt, sollte sie in nationales Recht umgesetzt werden.

Darüber hinaus schlägt das IASB vor, eine Ausnahme von den Anforderungen von IAS 12 vorzusehen, wenn ein Unternehmen einen latenten Steueranspruch und eine latente Steuerschuld im Zusammenhang mit Einkommensteuern nach Säule 2 der OECD nicht ansetzt und darstellt. Ein Unternehmen gibt an, dass es eine

Befreiung beantragt hat. In Perioden, in denen Rechtsvorschriften der zweiten Säule erlassen oder im Wesentlichen erlassen, aber noch nicht in Kraft getreten sind, müsste ein Unternehmen folgende Angaben machen:

- Informationen über die Rechtsvorschriften, die in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist, in Kraft getreten oder im Wesentlichen in Kraft getreten sind
- Die Rechtsordnungen, in denen der durchschnittliche effektive Steuersatz des Unternehmens (d. h. der Steueraufwand oder -ertrag dividiert durch das bilanzielle Ergebnis) für die laufende Periode unter 15% liegt. Das Unternehmen würde auch den Steueraufwand oder -ertrag und das Periodenergebnis für diese Länder zusammen angeben sowie den daraus resultierenden gewichteten durchschnittlichen effektiven Steuersatz
- Ob die Beurteilungen, die das Unternehmen bei der Vorbereitung auf die Einhaltung der Vorschriften der zweiten Säule vorgenommen hat, darauf hindeuten, dass es Steuergebiete gibt:
 - in denen der effektive Steuersatz unter 15 % liegt, das Unternehmen aber möglicherweise keine Ertragsteuern im Rahmen der zweiten Säule zu entrichten hat
 - in denen der effektive Steuersatz über 15 % liegt, das Unternehmen aber möglicherweise Steuern im Rahmen der zweiten Säule zu zahlen hat

Sobald die Gesetzgebung der zweiten Säule in Kraft ist, würde das Unternehmen seinen laufenden Steueraufwand oder -ertrag im Zusammenhang mit den Ertragsteuern der zweiten Säule gesondert ausweisen.

Die EFRAG hat zugleich ihren Entwurf eines Kommentars zum Exposure Draft (ED) 2023/1 International Tax Reform - Pillar Two Model Rules (Proposed Amendments to IAS 12) des IASB veröffentlicht. Der am 9. Januar 2023 herausgegebene Entwurf schlägt vor, eine verbindliche vorübergehende Ausnahme von den Anforderungen in IAS 12 einzuführen, um Informationen über latente Steueransprüche und -verbindlichkeiten zu erfassen und anzugeben, die sich aus den Säule-Zwei-Modellregeln der OECD ergeben.

In ihrem Schreiben begrüßt die EFRAG die Bemühungen des IASB, die Bedenken der Interessenträger hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bilanzierung von Einkommensteuern auszuräumen, die sich aus der Umsetzung der Säule-Zwei-Modellregeln in den Rechtsordnungen ergeben. Die EFRAG unterstützt den Vorschlag des IASB, die oben erwähnte vorübergehende Ausnahme von den Anforderungen in IAS 12 einzuführen. Die EFRAG wird sich jedoch während der Verbreitung des Entwurfs mit ihren Adressaten in Verbindung setzen, um die Nützlichkeit der vorgeschlagenen gezielten Angaben für die Anwender festzustellen sowie die Durchführbarkeit (einschließlich Kosten) für Ersteller. Angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit haben das IASB und die EFRAG ihre Konsultationsfristen erheblich verkürzt und führen ein beschleunigtes Due-Process-Verfahren durch.

Weitere Informationen finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IASPlus](#).

IASB schließt die Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 (Klassifizierung und Bewertung) ab

Das IASB hat seine Überprüfung nach der Einführung der Klassifizierungs- und Bewertungsanforderungen von IFRS 9 'Finanzinstrumente' durch Veröffentlichung eines entsprechenden Abschlussberichts und einer Feedback-Erklärung abgeschlossen.

Als Reaktion auf das Feedback hat das IASB zusätzliche Bereiche für Forschung und Standardsetzung identifiziert, um die Informationen für Abschlussadressaten weiter zu verbessern. Dazu gehören u.a.:

- Standardsetzungsprojekt, das sich auf die Bewertung der vertraglichen Cashflow-Merkmale von finanziellen Vermögenswerten mit ESG-bezogenen Merkmalen und auf elektronische Bargeldtransfers als Realisierung eines finanziellen Vermögenswerts oder Erfüllung einer finanziellen Verbindlichkeit konzentriert

- Klärung der Anwendung vertraglicher Cashflow-Eigenschaftsbewertungen auf vertraglich gebundene Instrumente
- Verbesserungen bei der Offenlegung von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts in Bezug auf Eigenkapitalinstrumente, die ein Unternehmen im sonstigen Gesamtergebnis statt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen hat

Weitere Informationen finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IASPlus](#).

Bilanz für das Jahr 2022

Das IFRS and Corporate Reporting Centre of Excellence hat eine neue Ausgabe des iGAAP fokussiert-Newsletters veröffentlicht, die einen Überblick über die neuen bzw. geänderten Standards und Interpretationen der International Financial Reporting Standards (IFRS) bietet, die zum ersten Mal für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2022 enden, zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus wird ein Überblick über die neuen bzw. geänderten Standards und Interpretationen gegeben, die bereits veröffentlicht wurden, aber zurzeit noch nicht in Kraft getreten sind, da Unternehmen die potenziellen Auswirkungen der zukünftigen Anwendung im Anhang angeben müssen. Dabei wurden die Änderungen bis zum 31. Dezember 2022 berücksichtigt.

Weitere Informationen sowie den Zugang zu dem iGAAP fokussiert Newsletter finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IASPlus](#).

Ergebnisse der Sitzung des IASB im Januar

Das IASB hat vom 24. bis 26. Januar 2023 in London getagt. Folgende Themen standen auf der Tagesordnung:

1. Standardpflege und einheitliche

Anwendung. Das IASB hat die endgültigen Entscheidungen über sein Projekt zur Lieferantenfinanzierung auf die Februar-Sitzung verschoben. Der Stab empfahl, dass Unternehmen die Änderungen für jährliche Berichtsperioden anwenden müssen, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig wäre. Einige IASB-Mitglieder bevorzugten jedoch einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens.

2. Bilanzierung nach der Equity-

Methode. IFRS setzt voraus, dass ein Mutterunternehmen, wenn es die Kontrolle über ein Tochterunternehmen verliert, einen Gewinn oder Verlust erfasst. Wird die Tochtergesellschaft jedoch an ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen des Mutterunternehmens verkauft, erfordert IAS 28, dass der Gewinn nur auf den Umfang der Anteile unabhängiger Anteilseigner beschränkt ist. Dies wird als Konflikt wahrgenommen. Das IASB erörterte vier Wege, um das Problem anzugehen, und beschloss, zwei der Möglichkeiten in einer zukünftigen Entscheidungssitzung weiter zu untersuchen.

3. Wertminderung von Geschäfts-

oder Firmenwerten. Im September 2022 beschloss das IASB vorläufig, Unternehmen von einigen Angabepflichten zu befreien, legte jedoch keine Bedingungen für diese Ausnahmeregelung fest. Das Board entschied, dass die Befreiung darauf beruhen soll, ob die Offenlegung der Informationen die Ziele des Unternehmens für einen Unternehmenszusammenschluss ernsthaft beeinträchtigen könnte. In

den Anwendungsleitlinien würden die Faktoren dargelegt, die bei der Beurteilung der Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung in Betracht gezogen werden müssten, und die Unternehmen müssten den Grund für die Anwendung der Ausnahmeregelung offenlegen.

4. Primäre Abschlussbestandteile.

Das IASB traf Entscheidungen zu folgende Themen:

- Disaggregation: Verzicht auf die Disaggregation wesentlicher Informationen hinsichtlich Informationen über die Art der betrieblichen Aufwendungen, die in einem Funktionsposten in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind; Klarstellung der Vorschriften für die Kennzeichnung der disaggregierten Beträge; Hinzufügung einer Voraussetzung, dass alle in der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz dargestellten Posten gemäß den IFRS-Rechnungslegungsstandards angesetzt und bewertet werden müssen, aber kein Verbot der Disaggregation von Erträgen und Aufwendungen im Anhang in Komponenten, die nicht nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards angesetzt und bewertet werden; Erweiterung der Vorschläge im Entwurf für die Verwendung der Bezeichnung 'sonstige' nur, wenn keine informativere Bezeichnung gefunden werden kann.
- Sonstiges Gesamtergebnis: Rücknahme des Vorschlags, die beiden Kategorien des sonstigen Ergebnisses umzubenennen.
- Kapitalflussrechnung: Bestätigung, dass andere Unternehmen als Unternehmen mit bestimmten Hauptgeschäftstätigkeiten erhaltene Zinsen als Cashflows aus Investitionstätigkeiten klassifizieren; und Bestätigung, dass Unternehmen mit einer bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit erhaltene Dividenden (mit Ausnahme der nach

der Equity-Methode bilanzierten Dividenden), gezahlte und erhaltene Zinsen in einer einzelnen Kategorie der Kapitalflussrechnung klassifizieren (entweder als Cashflow aus Betriebs-, Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten)

5. IFRS-Taxonomie. Im November 2022 veröffentlichte das IASB das vorgeschlagene Update der IFRS-Taxonomie hinsichtlich Leasingverbindlichkeiten bei Sale-and-Leaseback-Transaktionen und langfristige Schulden mit Covenants. Ziel dieser Sitzung war es, Rückmeldungen zur vorgeschlagenen Aktualisierung zusammenzufassen und die nächsten Schritte für die Veröffentlichung der Aktualisierung zu bestimmen. Als nächsten Schritt wird das Board den Abstimmungsprozess für diese Aktualisierungen einleiten.

6. Angabeninitiative - Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben.

Das IASB beschloss, mit dem Vorschlag fortzufahren, reduzierte Angabepflichten für IFRS 1 aufzunehmen. Außerdem entschied das Board, dass eine Tochtergesellschaft, die sich für die Anwendung des Standards entscheidet, die eine Wahl eines Standards widerruft oder nicht mehr zur Anwendung des Standards berechtigt ist, die Vorschriften in IAS 8 zu Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nicht anwendet. Es ist auch nicht erforderlich, eine dritte Bilanz vorzulegen. Schließlich bestätigte das IASB seinen Vorschlag, Änderungen des Standards zu erwägen, wenn das Board einen Entwurf eines neuen oder geänderten IFRS veröffentlicht.

Ergebnisse der Sitzung können Sie auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) lesen.

EU-Endorsement

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zur Übernahme anstehenden IFRS-Standards und IFRS-Interpretationen. Sie enthält das vom IASB angekündigte Datum des Inkrafttretens, einen Hinweis darauf, wann die verschiedenen Entscheidungen, einschließlich der endgültigen Übernahme, voraussichtlich getroffen werden und ob der Zeitplan mit dem vom IASB bekanntgegebenen Datum des Inkrafttretens vereinbar ist.

Den aktuellen Bericht der European EFRAG zum Stand der Übernahme der IFRS in die EU-Rechnungslegungsverordnung finden Sie auf der [EFRAG-Website](#).

ÄNDERUNGEN (Stand 31. Januar 2023)	EFRAG-Entwurf einer Übernahmeempfehlung	EFRAG-Übernahmeempfehlung	Anwendungszeitpunkt	Endorsement
Änderungen an IAS 1 Darstellung des Abschlusses: <ul style="list-style-type: none"> • Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig • Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig – Verschiebung des Anwendungszeitpunktes • Langfristige Schulden mit Covenants 	22 / 12 / 2022		01 / 01 / 2024	Noch zu bestimmen
Änderungen an IFRS 16 Leasingverhältnisse: Leasingverbindlichkeit bei Sale und Leaseback-Transaktion	10 / 10 / 2022	30 / 01 / 2023	01 / 01 / 2024	Noch zu bestimmen

IASB-Projektplan

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den aktuellen Projektplan des IASB.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DPD	–	IFRS 3
Unternehmenszusammenschlüsse - Angaben, Goodwill und Wertminderung	ED	–	IFRS 3 / IAS 36
Disclosure Initiative - Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht	IFRS	–	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	PS	März 2023	IAS 1 / IAS 19 / IFRS 13
Dynamisches Risikomanagement	ED	–	IFRS 9
Equity-Methode	DPD	April 2023	IAS 28
Gewinnung der Bodenschätze	DPD	Q3 2023	IFRS 6
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	ED	H2 2023	IAS 32 / IFRS 9
Lagebericht (management commentary)	DPD	–	–
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	RFI	Q2 2023	IFRS 15
PIR IFRS 9 – Wertminderung	RFI	Q2 2023	IFRS 9
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	–	IAS 1 / IAS 7
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	–	IFRS 14
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen	EDF	Q2 2023	IFRS für KMU
Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Änderungen zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	ED	März 2023	IFRS 9
Internationale Steuerreform – Pillar II Model Rules	EDF	April 2023	IAS 12
Fehlende Austauschbarkeit – Änderungen an IAS 21	IFRS	Q3 2023	IAS 21
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–	IAS 37 / IFRIC 21
Supplier Finance Arrangements	IFRS	Q2 2023	IAS 7 / IFRS 7

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Konsolidierung einer nicht-hyperinflationären Tochtergesellschaft durch eine hyperinflationäre Muttergesellschaft	DPD	–	IAS 21 / IAS 29
Definition eines Leasings – Substitutionsrechts	TADF	März 2023	IFRS 16

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
IFRS Taxonomy Update – 2022 Allgemeine Verbesserungen und Common Practice	PITUF	Februar 2023	–
IFRS Accounting Taxonomy Update – Änderungen an IAS 1 und IFRS 16	PITUF	Januar 2023	IAS 1 / IFRS 16
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	PISDT	H2 2023	–

Strategie und Governance	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
ISSB-Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFI	Q2 2023	

Nachhaltigkeit	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Klimabezogene Angaben	IFRS SDS	Q2 2023	–
Allgemeine nachhaltigkeitsbezogene Angaben	IFRS SDS	Q2 2023	–
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	PISDT	H2 2023	–

Den aktuellen Projektplan des IASB können Sie jederzeit auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) abrufen.

Abkürzungen

DPD	= Decide Project Direction
ED	= Exposure Draft
EDF	= Exposure Draft Feedback
IFRS	= International Financial Reporting Standard
IFRS SDS	= IFRS Sustainability Disclosure Standard
PS	= Project Summary
PISDT	= Proposed IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
PITUF	= Proposed IFRS Taxonomy Update Feedback
RFI	= Request for Information
TADF	= Tentative Agenda Decision Feedback

Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über die laufenden und zukünftigen AFRAC Projekte. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Quelle: [Arbeitsprogramm – AFRAC](#)

Abkürzungen

DP = Diskussionspapier
 E = Entwurf
 K = Kommentar
 St = Stellungnahme
 PP = Positionspapier
 RG = ruhend gestellt
 EG = eingestellt
 FI = Fachinformation

Laufende / abgeschlossene Projekte: (Stand 07. Dezember 2022)	Q4 / 2022	Q1 / 2023	Q2 / 2023
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung um die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften und sonstige Fragen	St		
AG „Hybride Finanzinstrumente im UGB“		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 3: Anteilsbasierte Vergütungen UGB		E-St	
CL zum EFRAG DP Accounting for Variable Consideration – from a Purchaser’s Perspective			K

Ihre Ansprechpersonen



Raoul Vogel

Partner IFRS Advisory

+43 1 537 00-7940
ravogel@deloitte.at



Nikolai Haring

Manager IFRS Advisory

+43 1 537 00-7961
nharing@deloitte.at

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.